

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.855.230

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8892/J-NR/2021

Wien, am 3. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 03. Dezember 2021 unter der Nr. **8892/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wer achtet auf die qualitätsvolle Begutachtung im Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. Wann wurde die Gerichtssachverständigenkategorie 23 eingeführt?
- 2. Was war der Hintergrund der Einführung der Gerichtssachverständigenkategorie 23 „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“?

Die Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ der Gerichtssachverständigenliste wurde mit dem am 1. April 2010 in Wirksamkeit getretenen Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 11. März 2010 über Änderungen der Fachgruppen- und Fachgebietseinteilung für Gerichtssachverständige in der sog. SDG-Liste (Nomenklatur-Erlass 2010) geschaffen. Wie diesem (als Beilage angeschlossenen) Erlass entnommen werden kann, ging die Einrichtung dieser Fachgruppe auf eine Anregung des seinerzeitigen Asylgerichtshofs zurück. In den dazu seinerzeit mit Vertreterinnen des Asylgerichtshofs und den für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständigen

Präsidentinnen der Landesgerichte geführten Gesprächen wurde eine Nutzbarmachung des Systems der gerichtlichen Zertifizierung auch für diesen Bereich insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung allseits befürwortet.

Zur Frage 3:

- *Für welche Länder sind derzeit Sachverständige im Register eingetragen?*

Aktuell sind zwei Sachverständige in der Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ eingetragen, und zwar einerseits für Afghanistan und andererseits für die Türkei.

Zur Frage 4:

- *Gab es für die Kategorie 23 andere Sachverständige, die seit der Austragung von Hr. Ing. Mahringer im Register für die Länder Afghanistan und Irak eingetragen wurden?*

Die in der Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ aktuell einzige für Afghanistan eingetragene Sachverständige wurde nach dem genannten Streichungsdatum in die Gerichtssachverständigenliste eingetragen.

Zur Frage 5:

- *Wurden Sachverständigen mit Länderkunde die Sachverständigeneigenschaft iSd § 10 SDG entzogen? Wenn ja, in wie vielen Fällen ist dies seit der Einrichtung des BVwG vorgekommen und für welche Länder waren diese Sachverständigen registriert?*

Nein, mit Ausnahme der in der Anfrage thematisierten Streichung

Zur Frage 6:

- *Mit Bescheid des LG für ZRS Wien wurde Hr. Ing. Karl Mahringer die Sachverständigeneigenschaft gemäß § 10 SDG entzogen und dies wie folgt begründet: „Hervorzuheben sind dabei noch folgend Punkte: Ing. Mag. Mahringer lehnte im Zug der Prüfung ein Mitglied der Prüfungskommission ab, diese Ablehnung wurde vom Vorsitzenden der Kommission als unbegründet verworfen. Weiters lautet die Schlussfolgerung der Zertifizierungskommission auszugsweise betreffend allgemeine Bereiche der Gutachtenserstattung: „Ing. Mag. Mahringer kann zwar den Aufbau eines Gutachtens in der Theorie beschreiben, aufgrund seiner mangelhaften länderspezifischen Kenntnisse und der damit verbundenen Ungenauigkeit und Unschärfe bestehen jedoch Zweifel, dass Ing. Mag. Mahringer in der Lage ist, jeweils die für eine Gutachtenserstattung im Bereich der Länderkunde für Irak, Syrien und*

Afghanistan mit der Spezialisierung Flüchtlingswesen und Entwicklungshilfe erforderlichen Grundlagen lege artis zu erheben und zutreffende, eine Überprüfung standhaltende, nachvollziehbare gutachterliche Schlussfolgerung zu ziehen". Was folgte aus dieser Entscheidung für das Sachverständigenwesen im Allgemeinen und für die Kategorie Länderkunde im Besonderen?

Über das Vorliegen der im Rahmen dieser Frage insbesondere angesprochenen Eintragungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 2 lit. a SDG (Sachkunde) hat die/der für die Führung der Gerichtssachverständigenliste zuständige/n Präsident/in eine begründete Stellungnahme der so genannten „Zertifizierungskommission“ nach § 4a SDG einzuholen, der auch zwei qualifizierte und unabhängige Fachleute anzugehören haben. Gerade bei der Neuschaffung von Fachgruppen/Fachgebieten der Gerichtssachverständigenliste kann sich die Zusammensetzung der Kommission nach § 4a SDG schwierig gestalten; angesichts dessen wurde bei der Einrichtung der Fachgruppe „Länderkunde (insbesondere Menschenrechte)“ auf diesen Umstand bereits im Nomenklatur-Erlass 2010 entsprechend Bedacht genommen. Gerade das in der Anfrage angesprochene Entziehungsverfahren und die Tätigkeit der dabei tätig gewordenen Kommission nach § 4a SDG belegt, dass hier nicht nur eine entsprechende Fachkunde der Kommissionsmitglieder, sondern auch eine entsprechende Sensibilität bei den listenführenden Präsidentinnen vorhanden ist, dies auch in Ansehung künftiger Eintragungsanträge anderer Personen.

Zu den Fragen 7 bis 9 und 11 b:

- *7. Wurde seitens des BMJ eine Novellierung des SDG insbesondere im Hinblick auf die Sachverständigen im Asylverfahren angedacht?*
- *8. Wie stellt das BMJ sicher, dass zukünftig geeignete Sachverständige im Asylverfahren herangezogen werden?*
- *9. Die Auswahl und Bestellung von Sachverständigen in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist als Akt der unabhängigen Rechtsprechung zu qualifizieren und als solcher ausschließlich der/dem jeweils zuständigen Richter/in bzw. dem jeweils zuständigen Richterserrat obliegt. Ohne der freien Beweiswürdigung des einzelnen Gerichtes vorgreifen zu wollen, ist jedoch für ein faires und qualitätsvollen Asylverfahren die Hinzuziehung von qualifizierten Sachverständigen essentiell. Sind in ihrem Ressort Verbesserungen bzw. legislative Maßnahmen geplant um insbesondere die Situation mit Sachverständigen "Länderkunde" zu verbessern?*
 - a. Wenn ja, inwiefern?*
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

- *11. In einem Verfahren des BVwG Linz zu GZ L502 2117938-1 wurde vom zuständigen Richter ein „Gutachten“ zum Irak beauftragt. Der Ersteller dieses Gutachtens wurde sodann im Erkenntnis geschwärzt.*
 - b. Was unternimmt das BMJ um offenkundig ungeeignete Sachverständige (denen bereits die Sachverständigeneigenschaft nach § 10 SOG entzogen wurde) im Asylverfahren zu verhindern?*

Im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind nach § 86 GOG u.a. als Sachverständige vorrangig Personen zu bestellen, die in der Gerichtssachverständigenliste (§ 2 Abs. 1 SDG) eingetragen sind. Nur unter der Voraussetzung, dass eine solche Person nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht, kann auch eine andere geeignete Person bestellt werden. Diesfalls hat die betreffende Person vor oder gegebenenfalls mit dem Beginn ihrer Tätigkeit im Verfahren ihre Ausbildung und Qualifikation darzulegen und ihre Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen. Bei fehlender Qualifikation oder unzureichendem Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist von einer Bestellung Abstand zu nehmen.

Gepprüft wird derzeit eine legislative Anpassung dahingehend, dass eine solche oder vergleichbare Regelungen künftig auch für das Bundesverwaltungsgericht gelten soll.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *10. Ist Ihnen bekannt, ob der ehemalige gerichtlich zertifizierte Sachverständige Mahringer nochmals als nicht zertifizierter Sachverständige beauftragt wurde?*
 - a. Wenn ja, bezüglich welcher Länder?*
 - b. Wenn ja, in wie vielen Fällen?*
- *11. In einem Verfahren des BVwG Linz zu GZ L502 2117938-1 wurde vom zuständigen Richter ein „Gutachten“ zum Irak beauftragt. Der Ersteller dieses Gutachtens wurde sodann im Erkenntnis geschwärzt.*
 - a. Ist Ihnen dieser Umstand bekannt?*

Nach den dazu seitens des Präsidiums des Bundesverwaltungsgerichtes durchgeführten Recherchen wurde der Genannte nach dem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes über seine Streichung aus der Liste noch in insgesamt zwei weiteren Verfahren mit Recherchen betreffend den Herkunftsstaat Irak beauftragt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung von Sachverständigen unabhängig davon, ob es sich um eingetragene oder nicht eingetragene Personen handelt, wie die Beweisaufnahme insgesamt in den Kernbereich der unabhängigen Rechtsprechung fällt. Zu legislativen Anpassungen, die derzeit geprüft werden, wird auf die Antwort auf Frage 11b verwiesen.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *12. Welche Kosten entstanden für den Recherchebericht des Hr. Ing. Karl Mahringer?
a. Mit der Bitte um Angabe nach Datum, Leistungsbeschreibung und Beträgen.*
- *13. Im Recherchebericht wird angegeben, dass Hr Ing. Karl Mahringer die Recherche persönlich, unter Zuhilfenahme von verlässlichen Übersetzern/Mitarbeitern, im Zeitraum vom 20.10.2020 bis 22.07.2021 durchgeführt hat.
a. Für wie viele Tage, Wochen oder Monate hat sich Hr. Ing. Karl Mahringer vor Ort befunden, um die Recherche persönlich durchzuführen?
b. Gibt es zu diesen Reise- und Aufenthaltskosten Abrechnungen mit Originalbelegen? Falls ja, mit der Bitte um Übermittlung dieser Belege, zumindest aber Darstellung der wesentlichen Inhalte wie Datum, Beleginhalt, Kosten, etc.*

Im gegenständlichen Verfahren betragen die Kosten auf Grundlage der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) insgesamt 3.888 Euro; diese enthielten 18 Arbeitsstunden zu je 180 Euro, wovon 15 Stunden auf Gespräche/Recherchen im Irak und drei Stunden auf die schriftliche Erstellung des Rechercheberichts entfielen.

Im anderen Verfahren betragen die Kosten auf Grundlage der Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG) insgesamt 3.456 Euro; diese enthielten 16 Arbeitsstunden zu je 180 Euro, wovon 13 Stunden auf Gespräche/Recherchen im Irak und drei Stunden auf die schriftliche Erstellung des Rechercheberichts entfielen.

Der Rechercheumfang und Inhalt ergibt sich aus dem Bericht und ist in dieser Hinsicht Teil des gerichtlichen Verfahrens. Die angeführten Kosten umfassten die Gebühren für Mühewaltung gemäß den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG). Kostenersatz für die Beiziehung von Hilfskräften im Sinne des Gebührenanspruchsgesetzes oder Barauslagen ist darin nicht enthalten und wurde auch nicht geltend gemacht.

Zur Frage 14:

- *Der Bericht beinhaltet sehr viele Screenshots, die sehr wenig Information zu den Fragestellungen des Auftraggebers liefern. Insgesamt sind von den 39 Seiten des Recherche-Berichts etwa 24 Seiten Screenshots und etwa 3-4 Seiten Kopien der Fragen des Recherecheauftrags. Die Untersuchung selbst scheint extrem rudimentär zu sein und man vermisst grundsätzliche Information wie Zeitraum der Befragungen, Methodik, Auswahlkriterien der befragten Personen, Überlegungen zu den Fragestellungen, Auswertungen etc. Insgesamt scheint die Recherche erhebliche Mängel aufzuweisen und vermag hinsichtlich der Qualität nicht zu überzeugen. Wie*

bereits das LG für ZRS Wien festgestellt hat dürften die Gutachten von Hr. Ing. Karl Mahringer grundsätzlich nicht die notwendige Qualität aufzeigen, um gutachterliche Schlussfolgerungen im Bereich der Länderkunde (Irak, Syrien und Afghanistan) zu ziehen. Die dem BVwG vorgelegte Recherche scheint die Entscheidung des LG für ZRS Wien zu bestätigen. Wie stellt das BMJ sicher, dass mangelhafte Gutachten, wie die des Hr. Ing. Karl Mahringer zukünftig nicht wiederholt für lange Zeit ungestört als Grundlage von asylrechtlichen Erkenntnissen dient?

Die Auswahl von Sachverständigen gehört grundsätzlich wie die Würdigung ihrer Gutachten zum Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit. Derzeit werden allerdings legislative Anpassungen geprüft, die qualitätsvolle Gutachten sicherstellen sollen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

